

**Gemeinde
Hüllhorst**

Kreis Minden-Lübbecke

**47. Änderung des
Flächennutzungsplans
„Freiflächenphotovoltaikanlage
Meyer Holsen“**

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a (1) BauGB

Projektnummer: 221487
Datum: 01.04.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

1 Planungsanlass

Planungsanlass für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst ist die hier geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an den Gewerbestandort des Dachkeramikbetriebes Meyer Holsen, der auch gleichzeitig Vorhabenträger ist. Um die stark gestiegenen Energiekosten zu minimieren, soll jetzt auf der ehemaligen Abbaufäche, die Rekultivierung gem. genehmigter Planung ist bereits erfolgt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage installiert werden.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Eingriff in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypenbestand sowie der geringfügige Verlust von Bodenfunktionen durch die geplante Flächeninanspruchnahme und teilweise Versiegelung.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Altkreis Lübbecke“ (Objektkennung: LSG-3416-003). Darüber hinaus, sieht der Vorentwurf des Landschaftsplans vor, Teile des Plangebiets als Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Ostsiek) darzustellen. Daher wurde bei der Bezirksregierung Detmold ein „Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Altkreis Lübbecke“ gestellt. Der Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erfolgt und in der Abwägung aller Belange haben die Untere und die Obere Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit zugestimmt, dass die Fläche aus dem zukünftigen Naturschutzgebiet herausgenommen wird.

Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass Kompensationsdefizit durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets (Fläche 1: „Acker Kümmerdingsener Weg“, Fläche 2: „Windmühle Struckhof“) ausgeglichen werden kann.

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung, Bauzeiten) vermieden werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Hüllhorst in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt wurden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

In einem ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Erörterungstermin am 11.12.2023 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2023 bis zum 18.12.2023 durchgeführt.

Seitens der Bürger wurden die Schallpegel beim Be- und Entladen moniert, die Lautstärke entspricht dem üblichen Anlieferverkehr in einem Gewerbegebiet. Dazu wurde auch ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Orientierungswerte der TA - Lärm, auch in Bezug auf die Lieferverkehre eingehalten werden. Eine Überdachung der Fläche, wie geplant führt nicht zu einer Verstärkung der Schallpegel, die Verschmutzung der Fläche wird dadurch jedoch wirksam minimiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden sowohl von der unteren, der oberen Naturschutzbehörde und einigen Naturschutzverbänden gravierende Bedenken zu einer Nutzung der Fläche vorgetragen. In verschiedenen Gesprächen wurden diese Bedenken diskutiert und so weit wie möglich reduziert.

Dazu gehört auch die Verringerung der überbaubaren Fläche im vorhabenbezogenen B-Plan um den Abstand zu den westlich anschließenden Waldflächen zu vergrößern. Die aus versicherungstechnischen Gründen notwendige Einzäunung wird, auch aufgrund der Hanglage, technisch so ausgeführt, dass „kleinere Wildtiere die Flächen weiterhin queren können. Die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wurde auf Anregung der Bez. Reg. Arnsberg im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verfahrensschritt wurde die Veröffentlichung der Planunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2025 bis 10.12.2025 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2025 durchgeführt.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat um Ergänzung zu den Ausführungen der Kompensationsmaßnahmen und einige redaktionelle Änderungen gebeten. Diesen wurde durch die Aufnahme in den B-Plan gefolgt. Weiterhin wurde empfohlen die Beleuchtung auf der Fläche für Freiflächenphotovoltaik auszuschließen. Dem wurde insofern gefolgt, dass eine Beleuchtung der Fläche nur zu Wartungszwecken erfolgen soll.

Die Fläche sollte zudem zumindest für Kleintiere ohne Barrierewirkung zu queren sein, die Zaunanlage wird so gestaltet, dass eine Querung zu ermöglichen ist.

Der ANU Minden-Lübbecke hat darum gebeten, dass die Stellungnahme zum Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet auch für den hier vorliegenden B-Plan und der im Parallelverfahren durchgeführten FNP-Änderung gelten soll. Dem wurde entsprochen die damaligen Erwiderungen der Gemeinde Hüllhorst wurden in die Abwägung übernommen, die Entlassung aus dem LSG ist zwischenzeitlich erfolgt. Den dort vorgetragenen Hinweisen konnte im Wesentlichen nach wie vor nicht gefolgt werden, da keine neuen Sachverhalte vorgetragen wurden.

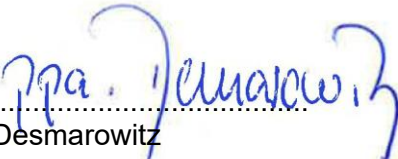
Der Feststellungsbeschluss ist am 25.03.2026 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst gefasst worden.

4 Planwahl, nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der naturschutzfachlich schwierigen Eignung der Fläche wurde in Zusammenarbeit mit den Vorhabenträger und der Gemeinde Hüllhorst untersucht, ob alternative Flächen im Quartier vorhanden sind. Aufgrund der besonders ertragreichen Böden mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist zurzeit kein Landwirt bereit Flächen abzugeben. In direkter Nachbarschaft, ohne die eine wirtschaftliche Nutzung nicht möglich wäre, sind keine alternativen Flächen vorhanden. Eine Errichtung an anderer Stelle mit Einspeisung in das öffentliche Netz ist ebenfalls nicht wirtschaftlich darstellbar, da dann zusätzlich Netzentgelte für die Netzbetreiber anfallen, die das Projekt ebenfalls aus Sicht des Vorhabenträgers unwirtschaftlich werden lassen würde.

Wallenhorst, 01.04.2026
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Hüllhorst,


.....
Desmarowitz

.....
Bürgermeister